

Mitwirkung zur Anpassung des kantonalen Richtplans 2019, Richtplananpassung 2024 (Kapitel C 5.1, F 5, G 1 und G 10) vom 6. Juni bis 8. Juli 2024

Teilnehmende Mitwirkung:

- Einwohnergemeinden: Engelberg, Sarnen
- Politische Parteien: CSP, FDP, SVP
- Bauernverband OW
- Gastro Obwalden
- Kloster Engelberg
- Pro Natura Unterwalden
- WWF Unterwalden
- Privatpersonen, inkl. deren juristischen Vertreter

Stand 24. Juli 2026

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Kanton Obwalden Antwort	Organisation, Privatperson
Baulandmobilisierung Kapitel C 5.1				
C5. 1-3 Richtungsweisende Festlegungen	Bestehende und unbebaute Flächen, die als Bauzonen ausgeschieden und als "Inseln" zu betrachten sind, sollen wenn möglich angrenzend an bestehendes Siedlungsgebiet umgelegt und mit bestehender Bauzone arrondiert werden. (Bsp: Bruderklausenhof Wilen)	Solche Inseln, die an kein bestehendes Siedlungsgebiet angrenzen, sind nach heutiger Raumplanung nicht mehr erwünscht. Die Mobilisierung bestehender Bauzonen soll primär an zentralen Lagen und angrenzend zu bestehendem Siedlungsgebiet umgesetzt werden. Die Auszonung der genannten "Inseln" ist erwünscht, darf jedoch nur mit Kompensation erfolgen.	Die Landumlegung ist eine Möglichkeit von diversen Massnahmen der Baulandmobilisierung. Die Innenentwicklung soll gemäss der Festlegung C2-5 gezielt im Siedlungsentwicklungstyp "Zentrumslagen" gefördert werden. Inwiefern Kompensationen von Auszonungen eine Rolle spielen, wird im Rahmen jeder Ortsplanungsrevision geprüft und bestimmt.	SVP Obwalden, Bauernverband OW
C5. 1-3 Richtungsweisende Festlegungen	Einverstanden mit Festsetzung, Begrüssung von Prioritätensetzung der inneren Verdichtung	-	Der Kanton Obwalden bedankt sich für die Mitwirkungseingaben.	Bauernverband OW, Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP)
C5. 1-3 Richtungsweisende Festlegungen	Grundsätzlich sind wir mit der Anpassung einverstanden.	Massnahmen zur Baulandmobilisierung benötigen alle finanzielle und personelle Ressourcen bei den Gemeinden, welche nicht oder nur wenig zur Verfügung stehen. Wir würden es begrüssen, wenn die Umsetzung der Baulandmobilisierung sowohl für die Behörden als auch für die Grundeigentümer und Bauwilligen mit Blick auf die zusätzlichen anfallenden Kosten und Ressourcen massvoll angewendet werden. Zusätzliche Kosten und Aufwendungen bei der Eigentümerschaft und den Behörden spiegeln sich letztlich in den Baukosten wieder. Dies wieder verteuert das Angebot. Dies ist mit Blick auf die Wohnungssituation im Kanton (zu wenig Wohnungen, vor allem preiswerte Wohnungen) eher kontraproduktiv. Von Sanktionen, Gebühren und Lenkungsababen würden wir eher absehen, da dies nur die Baukosten erhöht.	Der Kanton Obwalden bedankt sich für die Mitwirkungseingaben.	Partei FDP
C5. 1-3 Richtungsweisende Festlegungen	Die Eigentumsgarantie ist ein hohes Gut. Eine Enteignung soll daher nur unter ganz bestimmten Kriterien erfolgen dürfen, ergänzend zu geplanten Kriterien.	Die Bebaubarkeit bzw. Erweiterung muss nicht nur theoretisch (Nutzungsreserve), sondern auch faktisch möglich sein (z.B. nicht durch nachbarschaftliche Interessen blockiert). Eine nötige Anpassung von Nutzungsvorschriften ist daher vorgängig durch Kanton und Gemeinde sicherzustellen. Im Zentrum sind die Grundstücke nach einer Enteignung rein für Erstwohnungen (z.B. im Baurecht) zur Verfügung zu stellen (vgl. auch nachfolgend zur Zweitwohnungsinitiative), weil damit zahlbarer Wohnraum für Einheimische geschaffen werden kann.	Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, gestützt auf Art. 47 Abs. 2 RPV darzulegen, welche notwendigen Massnahmen in welcher zeitlichen Folge ergriffen werden, um die Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen zu mobilisieren oder die Flächen einer zonenkonformen Überbauung zuzuführen. Die Förderung von preisgünstigem Wohnraum ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung. Eine Berücksichtigung des Themas im Rahmen einer späteren Richtplananpassung wird geprüft. Den Gemeinden steht es bereits heute offen, im Rahmen ihrer Ortsplanungsrevisionen geeignete Bestimmungen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum in die Bau- und Zonenordnung aufzunehmen.	Privatpersonen
C5. 1-3 Richtungsweisende Festlegungen	Die finanzielle Komponente des privaten Grundeigentümers ist für das Errichten von Neubauten bzw. Erweiterungsbauten zu berücksichtigen. Des Weiteren wäre auch die Schaffung von einem Instrument um kommunale oder kantonale Investitionskredite für zahlbaren Wohnraum zu prüfen.	Es gilt z.B. steuerliche Anreize und Möglichkeiten für das Bilden von nötigen Rückstellungen und Abschreibungen zu schaffen. Mit der aktuellen Praxis ist die wirtschaftliche Lebensdauer von Immobilien sowohl aus Sicht der inneren Verdichtung als auch aus energietechnischer Sicht zu lange.	Steuerrechtliche Anliegen sind nicht Gegenstand der Richtplanung. Die Förderung von preisgünstigem Wohnraum ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung. Eine Berücksichtigung des Themas im Rahmen einer späteren Richtplananpassung wird geprüft. Den Gemeinden steht es bereits heute offen, im Rahmen ihrer Ortsplanungsrevisionen geeignete Bestimmungen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum in die Bau- und Zonenordnung aufzunehmen.	Privatpersonen

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Kanton Obwalden Antwort	Organisation, Privatperson
C5. 1-3 Richtungsweisende Festlegungen	Die Gemeinde Alpnach beantragt, das Thema Baulandmobilisierung im Rahmen der laufenden Revision des Planungs- und Baugesetzes zu prüfen, ob ein Instrument geschaffen werden kann, welches den Gemeinden ermöglicht, eine eigene Sondernutzungsplanung zu initiieren und verantworten zu können, sofern das öffentliche Interesse einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen dies bedingt	In Bezug auf die Baulandmobilisierung hat die Gemeinde Alpnach nicht nur positive Erfahrungen gemacht. Diverse Arealentwicklungen und Innenentwicklungsprojekte kommen nur schleppend voran oder sind blockiert, d.h. dass die gegenwärtigen Planungsinstrumente nicht zu einer Mobilisierung des Baulands führen. Konkret zeigt die Arbeitshilfe sogenannte Best-Practice-Beispiele auf. Diese Beispiele sind aus Kantonen, in denen andere Planungsinstrumente vorhanden sind. Auch sind diese Beispiele aus Gebieten mit übersichtlichen Eigentumsverhältnissen. Die konkreten Projekte in Alpnach haben dies oft nicht, sondern verfügen über eine Vielzahl an Eigentümerschaften mit komplett unterschiedlichen, wenn nicht gegensätzlichen Interessen. Dadurch entstehen Blockaden, welche ganze Gebietsentwicklungen über Jahre verzögern oder gar verhindern. Das Instrument des Quartierplans greift insoweit zu kurz, dass die Verantwortlichkeit zunächst gänzlich bei den Privaten liegt. Können sich diese nicht einigen, kann eine Mehrheit der Grundeigentümerschaften mit der Mehrheit der Flächen beim Gemeinderat beantragen, die Quartierplanung zu übernehmen. In einem solchen Fall hat der Gemeinderat den Quartierplan immer zu übernehmen. Dies bedeutet, dass eine Übernahme des Quartierplans in die Verantwortung der Gemeinde nur dann erfolgt, wenn es Unstimmigkeiten zwischen den Grundeigentümerschaften gibt. Ein Instrument, welches aufgrund eines übergeordneten öffentlichen Interesses eine Verantwortung der Gemeinde von Beginn weg erlaubt, gibt es im Kanton Obwalden nicht. Daher gibt es keine Möglichkeit für die Gemeinden, eine Arealentwicklung oder Dorfkernentwicklung in der Gesamtverantwortung durchzuführen. Dies führt dazu, dass in gewissen Situationen die Siedlungsentwicklung nach Innen durch partikuläre Interessen von Grundeigentümerschaften blockiert werden können.	Der Antrag betrifft nicht die vorliegende Richtplananpassung. Die Gemeinden verfügen bereits heute über die notwendigen Instrumente, um Quartierplanungen im öffentlichen Interesse zu initiieren oder einzufordern (Art. 38 Abs. 1 PBG). Darüber hinaus sind sie gemäss Art. 47 Abs. 2 RPV verpflichtet aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen die vorhandenen Nutzungsreserven mobilisiert werden sollen. Die Schaffung eines zusätzlichen Planungsinstruments ist nicht vorgesehen. Die Förderung der Innenentwicklung hat primär über die bestehenden planungsrechtlichen Instrumente sowie über eine aktive Bodenpolitik und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Eigentümerschaften zu erfolgen.	Gemeinde Alpnach
C5. 1-3 Richtungsweisende Festlegungen	Die kantonalen Vorschriften im Baugesetz sind entsprechend (z.B. mittels Kriterien-Katalog) zu Gunsten eines Ermessensspielraumes für die Gemeinden anzupassen und diese im Richtplan zum erwähnten Vorgehen anzuhalten.	Durch Um- bzw. Aufzonung von Grundstücken im Zentrum können zwar Anreize für die Eigentümer schaffen, damit sie ihr Grundstück neu bebauen und damit mehr Wohnraum zur Verfügung stellen. Es ist jedoch im bereits stark bebauten Zentrum auch zu berücksichtigen, dass auch betroffene Bauvorschriften (z.B. Grenz- und Gebäudeabstände) angepasst werden müssten, weil ansonsten die Erweiterung daran scheitert bzw. vom Einverständnis der Nachbarschaft abhängt. Dies würde auch ermöglichen, dass bestehende Gebäude nachhaltig erweitert und nicht durch einen ganzen Neubau ersetzt werden müssten. So könnte verhindert werden, dass faktisch unnutzbare "Baulandreserven" (durch Aufzonung) brach liegen.	Das Planungs- und Baugesetz (PBG) wurde in einem separaten Verfahren angepasst. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, unter Einhaltung der kantonalen Vorgaben, entsprechende Vorschriften in ihren Bau- und Zonenordnungen zu erlassen.	Privatpersonen
C5. 1-3 Richtungsweisende Festlegungen	Die Massnahmen gemäss Arbeitshilfe Baulandmobilisierung sind nicht als richtungsweisende Festlegung zu erheben und deshalb aus dem Text C5.1-3 zu entfernen oder Text ist entsprechend anzupassen.	Die Massnahmen gemäss Arbeitshilfe Baulandmobilisierung sind sehr umfangreich. Der vorgesehene Massnahmenkatalog inklusive der Arbeitshilfe Baulandmobilisierung auf Stufe Richtplan (C5.1-3) greifen aber zu tief in die Gemeindeautonomie ein und werden in der Umsetzung werden die ohnehin schon zu knappen Recourcen der Gemeinden noch mehr belasten. Die Arbeitshilfe Baulandmobilisierung soll als unverbindliches Instrument für die Gemeinden gelten. Die Gemeinden sollen in der Wahl der zutreffenden Massnahmen frei sein. Lenkungsabgaben und Grundgebühren für Regenabwasser bei unüberbauten Grundstücken wirken bestrafend und kontraproduktiv und werden als nicht geeignet angesehen. Die Instrumente gesetzliches Kaufrecht und Verwaltungsrechtliche Verträge gemäss Baugesetz Art. 11a greifen schon sehr stark in das Grundeigentum ein.	Die Arbeitshilfe ist lediglich als Hilfestellung gedacht und nicht verpflichtend. Sie wird weiterhin als Grundlage für das Kapitel C5.1 aufgeführt.	Einwohnergemeinde Engelberg

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Kanton Obwalden Antwort	Organisation, Privatperson
C5. 1-3 Richtungsweisende Festlegungen	Es wäre wichtig, dass Erstwohnungen im Zentrum gefördert würden (z.B. durch Anreiz mit höheren Ausnützungsmöglichkeiten). Eine Anpassung des Richtplans in diese Richtung wäre wünschenswert. (vgl. auch https://www.espace-suisse.ch/sites/default/files/documents/IR%203 22 ZWG Wohnraum.pdf)	Mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative am 11. März 2012 hat sich das Schweizer Volk zwar für eine Beschränkung des Zweitwohnungsbaus ausgesprochen. Die letzten Jahre haben allerdings gezeigt, dass damit auch die Preise auf dem Wohnungsmarkt für Einheimische angefeuert wurden. Schliesslich sind viele Zentren bereits überbaut und damit als "Zweitwohnung" ohne Einschränkung nutzbar. Es ist nachvollziehbar, dass Personen, die sich eine Ferienwohnung leisten können, mehr für eine solche Immobilie zahlen können, als jene Einheimischen, die z.B. in der Tourismusbranche als Mitarbeiter angestellt sind. Dies führt dazu, dass sich Einheimische nur in Neubauten (mit der Auflage als Erstwohnung) - wenn überhaupt - noch ein Eigenheim leisten können (Gentrifizierung des Ortskerns). Viele sind auch gezwungen aus dem Ort wegzuziehen (z.B. nach Wolfenschiessen). Sie müssen dann täglich den Arbeitsweg nach Engelberg auf sich nehmen und belasten damit wiederum den Verkehr und die Umwelt. Das Dorfzentrum ist daher noch mehr von der Entleerung betroffen.	Die Förderung von preisgünstigem Wohnraum ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung. Eine Berücksichtigung des Themas im Rahmen einer späteren Richtplananpassung wird geprüft. Den Gemeinden steht es bereits heute offen, im Rahmen ihrer Ortsplanungsrevisionen geeignete Bestimmungen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum in die Bau- und Zonenordnung aufzunehmen.	Privatpersonen
C5. 1-3 Richtungsweisende Festlegungen	Gemeinden und Kanton sollen keine "aktive Bodenpolitik" betreiben. Es ist nicht ihre Kernaufgabe. Sie sollen gute Bedingungen definieren, wonach der Boden von den Eigentümern optimal zum Wohle aller genutzt wird.	Die Gemeinden können dafür sorgen, dass die bestehenden Baufelder bebaut werden und wenn für Privatunternehmen oder Wohnbaugenossenschaften gute Bedingungen schaffen. Es ist ihnen aber untersagt, dass sie sich aktiv für Landumlegungen einsetzen. Kulturland darf nicht weiter bebaut werden. Der Bau von weiteren Verkehrsinfrastrukturen (z.B. Radwege) ist auf ein Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit gänzlich zu verzichten. Mit dem Bau von Objekten und Verkehrsinfrastrukturen gehen laufend Kohlestoffspeicher verloren. Des Weiteren sind die Gemeinden und der Kanton nicht im Besitz von Landflächen. Wenn Landflächen bebaut werden, gehen diese der Landwirtschaft gänzlich verloren. Es tönt nur gut, wenn ein Betroffener Landwirt Realersatz erhält, gesamtheitlich ist Fläche einfach verloren und für die Landwirtschaft nicht mehr nutzbar.	Die richtungsweisende Festlegung C5.1-3 enthält in der für den Regierungsbeschluss vorbereiteten Fassung keine abschliessende Auflistung möglicher Massnahmen zur Mobilisierung der bestehenden Nutzungsreserven in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) mehr. Stattdessen verweist sie auf die nach kantonalem Recht verfügbaren gesetzlichen Instrumente und Massnahmen.	SVP Obwalden, Bauernverband OW
C5. 1-3 Richtungsweisende Festlegungen	In diesem Zusammenhang ist auch die Art der Berechnung, um den Bedarf der nächsten 15 Jahre zu ermitteln, zu überdenken und in die Anpassung des Richtplans zu integrieren.	Faktisch unnutzbare Reserven (z.B. infolge ungenügender Regelung zu Grenz-/Gebäudeabständen) sind nicht in die Berechnung einzubeziehen, weil sie das Bild verfälschen.	Die Berechnung der Bauzonenkapazitäten entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben. Im Berechnungsmodell werden verschiedene Korrekturfaktoren, insbesondere Wald- und Gewässerabstände, ungeeignete Parzellenzuschnitte sowie weitere raumplanerische Einschränkungen, berücksichtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass die ausgewiesenen Bauzonenreserven möglichst realitätsnah ermittelt werden. Die Methodik ist in der kantonalen Arbeitshilfe zur Bauzonendimensionierung dokumentiert. (https://www.ow.ch/_docn/428623/OW_%231280047_v-1_Arbeitshilfe_Bauzonendimensionierung.PDF)	Privatpersonen
C5. 1-3 Handlungsanweisungen	Rückmeldung zu Handlungsanweisung C5.1-3: Der gesamte Abschnitt ist zu ändern. Auf die vorgenommene Änderung ist zu verzichten.	Die Gemeinden werden offensichtlich die in C5.1-3 gestellte Frist nicht einhalten können. Dies unverschuldet. Wieso wird die Änderung nicht gleich genutzt, um dies richtig zu stellen? Was ist eine angemessene Mobilisierung der Nutzungsreserven? Die Umformulierung trägt nicht zur Klärung bei. Im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen werden die Gemeinden nachzuweisen haben, welche Massnahmen zur Baulandmobilisierung vorgenommen wurden. Ob diese Massnahmen ausreichend und angemessen sind, ist zum gegebenen Zeitpunkt zu beurteilen.	Die Frist von 5 Jahren ist mit der Revision des Baugesetzes in das Planungs- und Baugesetz nicht mehr im Gesetz enthalten. Dementsprechend wird diese Frist auch aus der Handlungsanweisung C5.1-3 entfernt.	Einwohnergemeinderat Sarnen
C5. 1-4 Richtungsweisende Festlegungen	Einverstanden, Unterstützung von Festsetzung, Begrüssung von Regelung 100m2	-	Der Kanton Obwalden bedankt sich für die Mitwirkungseingaben.	Partei FDP, SVP Obwalden, Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP)

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Kanton Obwalden Antwort	Organisation, Privatperson
C5. 1-4 Richtungsweisende Festlegungen	Die Anforderungen bei Arrondierungen sind klarer zu formulieren.	Einerseits ist nicht klar, was technische Arrondierungen und andererseits wird mit Erweiterungen bis 1000 m2 wohl der Rahmen von Arrondierungen gesprengt. Erweiterungen von 1000 m2 führen zu einer besseren Bebaubarkeit. Geht dies in jedem Fall unter Arrondierung? Dass Arrondierungen für sich die Kriterien nicht erfüllen müssen ist gut. Sie sollten jedoch dazu beitragen, dass die Kriterien und die Ziele und Grundsätze der Raumplanung erreicht werden. Auf den Nachweis, dass die Kriterien erfüllt werden, soll verzichtet werden.	Unter Arrondierung wird eine geringfügige Anpassung der gesamten Zonenplanflächen verstanden. Dabei handelt es sich in der Regel um Kleinstflächen, welche ohnehin nicht bebaut werden können. C5. 1-4 wurde dahingehend angepasst, dass in begründeten Fällen von den festgelegten Kriterien abgewichen werden kann.	Einwohnergemeinderat Sarnen
C5. 1-4 Richtungsweisende Festlegungen	Die Vorgaben zu den Mindestdichte und insbesondere der Höchsdichten ist zu überdenken.	Die Dichten an Nutzenden pro Hektare sind statistische Werte und keine Werte, die als Planungsziele zu verwenden sind. Die verbindliche Umsetzung ist nicht gegeben und würde konsequenterweise die Vorgabe einer Mindestanzahl Wohnungen und einer Belegungsdichte in den Zonenvorschriften der Gemeinden bedingen. Es genügt, wenn die Gemeinden nachweisen, dass die zonengemässe Nutzung nicht erheblich unterschritten werden kann und z.B. in einer W3 keine EFH entstehen. Dass zu wenig ausgenutzt wird, ist heute selten ein Problem. Die Höchstmasse von 34 EW/ha sind höchst problematisch. Auf die Festlegung soll verzichtet werden. Die landschaftliche Einpassung mit entsprechenden Vorschriften zu Gebäudeabmessungen und Gebäudeabständen müssen genügen.	Gemäss Raumplanungsgesetz sind die inneren Nutzungsreserven konsequent zu mobilisieren, bevor für die Siedlungsentwicklung zusätzlich Kulturland beansprucht wird. Einzonungen setzen deshalb einen nachgewiesenen Bedarf voraus und haben hohen Anforderungen hinsichtlich einer haushälterischen Bodennutzung und einer qualitätvollen Siedlungsentwicklung zu genügen. Zur Präzisierung dieser Anforderungen wird im Richtplantext auf die Festlegung C7-1 verwiesen. Die Richtungsweisende Festlegung C7-1 dient der Erfassung und Beobachtung wesentlicher Kennwerte der räumlichen Entwicklung. Im rechtskräftigen Richtplantext ist für sämtliche Siedlungstypen eine maximale Raumnutzerdichte festgelegt. Mehrere Gemeinden haben jedoch darauf hingewiesen, dass die festgelegte Raumnutzerdichte in Gebieten mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit bereits heute teilweise überschritten wird und sich in der Anwendung auf Stufe Ortsplanung verschiedene Umsetzungsfragen stellen. Da in diesen Gebieten der Erhalt der bisherigen Siedlungsstruktur und Bebauungsdichte sowie eine orts- und landschaftsverträgliche Aufwertung im Vordergrund stehen, wird auf die Festlegung einer spezifischen Raumnutzerdichte für "Gebiete mit landschaftlich angepasster Bautätigkeit" verzichtet. Dadurch wird den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung getragen, ohne die qualitativen Zielsetzungen für diese Gebiete zu beeinträchtigen.	Einwohnergemeinderat Sarnen, SVP Obwalden
C5. 1-4 Richtungsweisende Festlegungen	Ich stelle hiermit den Antrag, dass die beiden Parzellen 794 und 2726 ganz oder teilweise in das Siedlungsgebiet des Richtplans aufgenommen werden.	Als Eigentümer von Parzellen in Kerns, erhebe ich gemäss Publikation im Amtsblatt vom 6. Juni 2024 fristgerecht Einwendung betreffend obgenannte Richtplananpassung 2024. Ich stelle fest, dass die Parzellen nicht im Siedlungsgebiet St. Niklausen, Gemeinde Kerns eingeteilt sind. Deshalb stelle ich hiermit den Antrag, dass diese beiden Parzellen ganz oder teilweise in das Siedlungsgebiet des obgenannten Richtplans aufgenommen werden. Begründungen: 1. Beide Grundstücke liegen an zentralster Lage in St. Niklausen/ Kerns 2. Grundstücke sind sehr gut erschlossen 3. Es besteht eine grosse Nachfrage nach Wohnraum 4. Die Grundstücke in Kerns, waren zwischen 1990 und 2000 bereits einige Jahre der Bauzone zugewiesen bzw. eingezont.	Eine Erweiterung des Siedlungsgebiets ist nicht Gegenstand der Richtplananpassung. Siedlungsgebietserweiterungen sind nach einer abgestimmten Ortsplanung durch die Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde Kerns hat im November 2025 ihre Masterplanung abgeschlossen. Der Masterplan ist nebst dem Richtplan eine Grundlage für die Ortsplanung und Zuordnung von neuem oder bestehendem Bauland.	Privatpersonen
C5. 1-4 Richtungsweisende Festlegungen	Umformulierung in "Natur und Landschaft werden gemäss geltenden Gesetzen geschont" statt "Natur und Landschaft werden BESTMÖGLICH geschont"	Das Wort "bestmöglich" wird als juristisch unhaltbar angesehen, denn es bedeutet, dass maximale Schonung umgesetzt werden muss. Es ermöglicht Privatpersonen und Umweltverbänden, auf dem Rechtsweg das "maximal Mögliche" zu erwirken und damit ggf. Entwicklung zu verunmöglichen.	Im Austausch mit dem Bundesamt für Raumentwicklung wurden die vorgenommenen Ergänzungen als zweckmässig beurteilt. Die Schonung von Natur und Landschaft ist im Rahmen der jeweiligen Interessenabwägung sicherzustellen. Dabei werden die möglichen Massnahmen sowie deren Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit im Einzelfall beurteilt.	SVP Obwalden

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Kanton Obwalden Antwort	Organisation, Privatperson
C5. 1-4 Richtungsweisende Festlegungen	Der Text: - Natur und Landschaft werden bestmöglich geschont ist abzuändern in: - Natur und Landschaft werden durch geeignete Massnahmen geschont.	Die Forderung "bestmöglich" ist eine sehr hohe Hürde, die Natur und Landschaft als Kriterium über die anderen Kriterien stellt und ruft nach einer Definition was nun bestmöglich heissen soll. Je nach Örtlichkeit sind die bestehenden Bedingungen anders, nicht immer wird ein "bestmöglich" machbar sein oder in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Geeignete Massnahmen können ort- und lagebezogen sehr unterschiedlicher Natur sein, nicht die bestmögliche Lösung darstellen und trotzdem zu einer zufriedenstellenden Lösung führen.	Im Austausch mit dem Bundesamt für Raumentwicklung wurden die vorgenommenen Ergänzungen als zweckmässig beurteilt. Die Schonung von Natur und Landschaft ist im Rahmen der jeweiligen Interessenabwägung sicherzustellen. Dabei werden die möglichen Massnahmen sowie deren Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit im Einzelfall beurteilt.	Einwohnergemeinde Engelberg
C5. 1-4 Richtungsweisende Festlegungen	Die Anforderungen an den Umgang mit Natur und Landschaft sind zu konkretisieren. Es ist klarer zu umschreiben, was mit dem Anforderungskriterium gemeint ist.	Mit der gewählten Formulierung wird über das Ziel hinausgeschossen. Die bestmögliche Schonung von Natur und Landschaft ist der Verzicht auf Einzonungen und Bebauung. Bei der Landnutzung kann die Landschaft berücksichtigt und eine sehr gute Eingliederung angestrebt werden. Der Verlust natürlichen Bodens und Lebensraums ist eine unausweichliche Konsequenz baulicher Massnahmen.	Im Austausch mit dem Bundesamt für Raumentwicklung wurden die vorgenommenen Ergänzungen als zweckmässig beurteilt. Die Schonung von Natur und Landschaft ist im Rahmen der jeweiligen Interessenabwägung sicherzustellen. Dabei werden die möglichen Massnahmen sowie deren Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit im Einzelfall beurteilt.	Einwohnergemeinderat Sarnen
C5. 1-5 Handlungsanweisungen	Einverstanden. Die Gemeinden sollen auch die Schaffung bezahlbaren Wohnraums miteinplanen.	-	Der Kanton Obwalden bedankt sich für die Mitwirkungseingaben.	Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP)
Objekte, Grundlagen	Einverstanden.	-	Der Kanton Obwalden bedankt sich für die Mitwirkungseingaben.	Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP)
Bänklialp / Sprungschanzen Kapitel F 5				
F5.11 Weiterentwicklung bestehender Beherbergungsbetriebe	Forderungen zur Änderung des Richtplaneintrags auf diverse Themen (bspw. detailliertere Abhandlung Thematik "landwirtschaftliche Nutzungsfläche", "Berücksichtigung Ganzjahres-Tourismus", "Umzonung an ökologische Auflagen binden", "Berücksichtigung Interessen Benediktinerkloster Engelberg") Hinweise auf bestimmte Themen oder Anträge, welche Gegenstand von anderem Verfahren sind ("Untersagung Waldersatzmassnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen")	Diverse Begründungen der Forderungen je nach Thematik, aber auch Kenntnissnahme	Der Richtplaneintrag "F5.11 Bänklialp / Sprungschanzen" wird entfernt. Die Voraussetzungen für das Vorhaben sind nicht gegeben, da das Vorhaben mit dem RPG nicht vereinbar ist (Bauen ausserhalb Bauzone), keine stufengerechten Grenzen für die vorgesehenen Erweiterungen und keine Varianten ohne Waldbeanspruchung möglich sind.	Bike Kommission Engelberg, Bauernverband OW, Pro Natura Unterwalden, WWF Unterwalden, Privatpersonen

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Kanton Obwalden Antwort	Organisation, Privatperson
F5.11 Weiterentwicklung bestehender Beherbergungsbetriebe	Einwendungen und Anmerkungen zur Anpassung des kantonalen Richtplans 2019 Sehr geehrte Damen und Herren Als einer der grössten Grundeigentümer in der Gemeinde Engelberg sind wir von der Anpassung des kantonalen Richtplans 2019 besonders und als Eigentümer verschiedener Parzellen im Gebiet "Bänklialp / Sprungschanze" (Kapitel F5) direkt betroffen. Wir überlassen Ihnen daher im Folgenden gemäss der öffentlichen Auflage unsere Stellungnahme dazu: - anbei in Form des heute als Einschreiben verschickten Briefs in pdf-Form.	(vgl. Beilage)	Der Richtplaneintrag "F5.11 Bänklialp / Sprungschanzen" wird entfernt. Die Voraussetzungen für das Vorhaben sind nicht gegeben, da das Vorhaben mit dem RPG nicht vereinbar ist (Bauen ausserhalb Bauzone), keine stufengerechten Grenzen für die vorgesehenen Erweiterungen und keine Varianten ohne Waldbeanspruchung möglich sind.	Kloster Engelberg
F5.11 Weiterentwicklung bestehender Beherbergungsbetriebe	Mehrere Anträge gemäss Brief in pdf-Form. (vgl. Beilage)	(vgl. Beilage)	Der Richtplaneintrag "F5.11 Bänklialp / Sprungschanzen" wird entfernt. Die Voraussetzungen für das Vorhaben sind nicht gegeben, da das Vorhaben mit dem RPG nicht vereinbar ist (Bauen ausserhalb Bauzone), keine stufengerechten Grenzen für die vorgesehenen Erweiterungen und keine Varianten ohne Waldbeanspruchung möglich sind.	Kloster Engelberg
F5.11 Weiterentwicklung bestehender Beherbergungsbetriebe	Hinweise auf bestimmte Themen oder Anträge, welche Gegenstand von anderem Verfahren sind ("Zur Verfügungstellung von Mitarbeiter-Wohnungen/-Zimmer aufgrund bezahlbarem Wohnraum")	Nicht genügend bezahlbaren Wohnraum für Mitarbeitende / Saisonniers vorhanden.	siehe oben (99042 und weitere) Die Förderung von preisgünstigem Wohnraum ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung. Eine Berücksichtigung des Themas im Rahmen einer späteren Richtplananpassung wird geprüft. Den Gemeinden steht es bereits heute offen, im Rahmen ihrer Ortsplanungsrevisionen geeignete Bestimmungen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum in die Bau- und Zonenordnung aufzunehmen.	Gastro Obwalden
F5.11 Weiterentwicklung bestehender Beherbergungsbetriebe	Unterstützung von Festsetzung, Einverstanden mit Festsetzung	-	Der Richtplaneintrag "F5.11 Bänklialp / Sprungschanzen" wird entfernt. Die Voraussetzungen für das Vorhaben sind nicht gegeben, da das Vorhaben mit dem RPG nicht vereinbar ist (Bauen ausserhalb Bauzone), keine stufengerechten Grenzen für die vorgesehenen Erweiterungen und keine Varianten ohne Waldbeanspruchung möglich sind.	Einwohnergemeinde Engelberg, Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP), Partei FDP
Kiesabbau Oberwald G 1				
G1.05 Oberwald, Materialabbau	<u>Anliegen betrifft Prozess:</u> Erweiterung soll gestattet werden, allerdings soll ein Revitalisierungsfonds erstellt und eine Begleitgruppe gebildet werden für die Erstellung der Ersatzmassnahmen.	Der Perimeter für den Kiessabbau wird vergrössert. Dadurch sind Temporäre Rodungen nötig und es gibt Mehrverkehr. Dafür sind ökologische Massnahmen vorgesehen. Wir haben gute Erfahrungen gemacht, wenn diese Massnahmen möglichst breit abgestützt werden können. Dies kann durch eine Begleitgruppe ermöglicht werden.	Das Anliegen betrifft die nachfolgenden Verfahrensschritte und ist daher nicht Gegenstand der Richtplananpassung.	Pro Natura Unterwalden, WWF Unterwalden

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Kanton Obwalden Antwort	Organisation, Privatperson
G1.05 Oberwald, Materialabbau	Unterstützung von Festsetzung, Einverstanden mit Festsetzung, keine Bemerkungen	-		Einwohnergemeinde Engelberg, Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP), Partei FDP, Bauernverband OW
Freizeitfischerei Lungern G 10				
G10.03 Objekte, Anlage Freizeitfischerei	Forderung zum Verzicht / Löschung des Richtplaneintrags Forderungen zur Änderungen des Richtplaneintrags auf diverse Themen (bspw. detailliertere Abhandlung Thematik "Vorgehen Zonenplanänderung nach Art. 18 Abs. 1 abzulehnen", "Rückbau Betrieb", "Nutzung auf Parz. Nr. 622 einstellen und Wiederherstellung Landwirtschaftsland") Hinweise auf bestimmte Themen oder Anträge, welche Gegenstand von anderem Verfahren sind ("Zonenplanänderung aufschieben bis Auswirkungen auf Fische und Energieproduktion klar", "Rückbauverfügung auf Kosten der Lungernerse AG als Betreiberin", "Ausführung Parkflächen in CO2-neutraler Bauweise", "Effiziente Anordnung Parkfläche")	Diverse Begründungen der Forderungen je nach Thematik, aber auch Kenntnissnahme	In Sachen Fischereiparadies handelt es sich um zwei Themen: 1.Fischbesatz und Weiterbetrieb Fischerei 2.Zonenrechtliche Situation Das Amt für Wald und Landschaft hat im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt eine unabhängige Studie "Amphibien am Lungernersee - Wirkfaktoren und Schutzmassnahmen" in Auftrag gegeben. Das Zwischenergebnis liegt seit Herbst 2025 vor. Es ergab, dass Handlungsbedarf besteht. Die aktuelle Fischbesatzbewilligung läuft Ende 2027 aus. Die weitere Planung hängt vom Entscheid zur allfälligen Erneuerung und Umfang dieser Bewilligung ab. Es ist dannzumal zu prüfen, ob die Voraussetzungen betreffend das Bauen ausserhalb Bauzone gegeben sind und ob stufengerechte Grenzen, insbesondere, was das Parkplatzangebot anbelangt, gesetzt werden können. Die Gemeinde ist aufgefordert das Thema gesamtheitlich im Zusammenhang mit der laufenden Ortsplanungsrevision zu klären und zu bereinigen. Der Koordinationsstand bleibt dementsprechend auf Zwischenergebnis.	WWF Unterwalden
G10.03 Objekte, Anlage Freizeitfischerei	Die Parkfläche muss wie aufgezeigt durch senkrechtes Parkieren rechtwinklig zur Bürglenstrasse möglichst effizient ausgenutzt werden.	Der Bedarf an zusätzlichen Parkplätzen wird anerkannt. Die der Landwirtschaft dadurch entzogene Fläche muss jedoch so effizient wie möglich genutzt werden. Die Lösung um das ehemalige EWO Gebäude wird als sinnvollste Variante erachtet.		SVP Obwalden
G10.03 Objekte, Anlage Freizeitfischerei	Einverstanden. Dem Fahrzeugaufkommen sowie dem Littering ist besondere Beachtung zu schenken.			Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP)
G10.03 Objekte, Anlage Freizeitfischerei	Wird unterstützt	Richtplanänderung folgt dem bestehendem Richtplan. Das Fischereiangebot in Lungern ist von Zentraler Bedeutung für die touristische weiterentwicklung der Gemeinde Lungern. Somit unterstützen wir die Anpassung im Richtplan ausdrücklich.		Partei FDP

Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung	Kanton Obwalden Antwort	Organisation, Privatperson
Weitere Rückmeldungen				
Weitere Bemerkungen zur Richtplantextänderung 2024	Hinweise auf bestimmte Themen oder Anträge, welche Gegenstand von anderem Verfahren sind ("Förderung von preisgünstigem Wohnraum")	Diverse Begründungen der Forderungen je nach Thematik, aber auch Kenntnissnahme	Die Förderung von preisgünstigem Wohnraum ist nicht Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung. Eine Berücksichtigung des Themas im Rahmen einer späteren Richtplananpassung wird geprüft. Den Gemeinden steht es bereits heute offen, im Rahmen ihrer Ortsplanungsrevisionen geeignete Bestimmungen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum in die Bau- und Zonenordnung aufzunehmen.	Privatpersonen
Weitere Bemerkungen zur Richtplantextänderung 2024	Unterstützung, Dankbarkeit, keine Bemerkungen, keine Betroffenheit, Adminstratives	-		Privatpersonen
Weitere Bemerkungen zur Richtplantextänderung 2024	Hinweise auf bestimmte Themen und formeller Inhalte ("Benutzung Online-Mitwirkungsplattform", "Öffentliche Auflage während Ferienzeit", "Zeitspanne der öffentliche Auflage")	Diverse Begründungen der Forderungen je nach Thematik, aber auch Kenntnissnahme	Die Unterlagen zur Anpassung des Richtplans waren unter www.vernehmlassung.ow.ch/de/richtplananpassung-2024 sowie auf der Webseite des Kantons abrufbar und konnten zusätzlich im Amt für Raumentwicklung und Energie, Flüelistrasse 1, 6060 Sarnen und bei den betroffenen Gemeinden eingesehen werden.	Privatpersonen

Rückmeldungen gesamt	73
Stellungnahmen gesamt	27
Rückmeldungen nach Teilnehmerkategorie	
Politische Parteien und Organisationen	20
Privatpersonen	16
Interessenverbände	15
Gemeinden und Gemeindeorganisationen	14
Umweltschutzorganisationen	8
Gemeinden und allgemeine Gemeindeverbände	4
Verkehrsorganisationen	3
Grundeigentümer	3
Wirtschaftsorganisationen	2
Glaubensgemeinschaft	2
Berufsorganisationen	1
Kantone	1
Stellungnahmen nach Teilnehmerkategorie	
Privatpersonen	8
Interessenverbände	6
Gemeinden und Gemeindeorganisationen	5
Umweltschutzorganisationen	4
Politische Parteien und Organisationen	3
Verkehrsorganisationen	3
Grundeigentümer	2
Gemeinden und allgemeine Gemeindeverbände	1
Wirtschaftsorganisationen	1
Glaubensgemeinschaft	1
Berufsorganisationen	1
Kantone	1